

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/4011

Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/4011 – zuzustimmen.

9.2.2023

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Nicolas Fink

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg – Drucksache 17/4011 in seiner 27. Sitzung am 9. Februar 2023 beraten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE hebt hervor, es sei ein langjähriges Anliegen ihrer Fraktion, die Finanzanlagen des Landes stärker an dem Kriterium der Nachhaltigkeit neben den Kriterien Rentabilität, Liquidität und Sicherheit auszurichten und damit den Umbau der Wirtschaft mit einer ökologischen Ausrichtung zu unterstützen. Ihre Fraktion begrüße daher den vorliegenden Gesetzentwurf sehr.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, es sei ein hehres Ziel, ethisch korrekte oder nachhaltige Finanzanlagen zu tätigen. Die Landesregierung sollte hier auch mit gutem Beispiel vorausgehen. Allerdings stelle sich die Frage, wie das Kriterium der Nachhaltigkeit definiert und gefasst werden könne.

In dem Gesetzentwurf würden Prozentzahlen für die Nutzung verschiedener Energiequellen zugrunde gelegt. Hier seien logische Brüche festzustellen. Beispielsweise könne sich das Land nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs nicht an einem Unternehmen beteiligen bzw. diesem Kapital zur Verfügung stellen, wenn dieses mehr als 50 % seiner Umsätze durch den Bau von Flüssiggasterminals erziele.

Hinzu komme die Gefahr der Umgehung. So wäre es nach der Lesart des Gesetzentwurfs durchaus möglich, bei einem Energiekonzern in den Unternehmensbereich „Green Energy“ zu investieren. In diesem Fall wäre aber das Land nicht davor gefeit, dass die investierten Mittel in Unternehmensbereiche transferiert würden,

die dem Nachhaltigkeitskriterium nicht entsprächen, und unter Umständen sogar Maßnahmen gefördert würden, die die Landesregierung nicht unterstützen wolle, wie der Bau von Kohlekraftwerken oder Kernkraftwerken.

Durch nachhaltige Anlagen ließe sich vielleicht sogar kurzfristig eine höhere Rendite erzielen, langfristig könne sich aber ein weiteres Kriterium wie Nachhaltigkeit eventuell negativ auf die Rendite auswirken, vielleicht auch auf die Sicherheit. Die Wertentwicklung nachhaltiger Anlagen liege aktuell möglicherweise über dem Durchschnitt. Fraglich sei aber, wie sich die Wertentwicklung mittel- und langfristig darstelle. Dies werde die beabsichtigte Evaluation zeigen, die er grundsätzlich für gut halte.

Von Interesse sei, ob geplant sei, vergleichbar wie in Hessen einen Beirat einzurichten, welcher die Umsetzung der Ziele des Gesetzentwurfs begleite, an dem auch Abgeordnete der Fraktionen beteiligt seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bringt vor, offensichtlich widerspreche der vorliegende Gesetzentwurf den EU-Regularien. Dem Gesetzentwurf zufolge seien Ausschlüsse aus ethischen oder ökologischen Erwägungen im Bereich der Atomenergie geregelt, während die Atomenergie von der EU als nachhaltig taxonomiert worden sei. Die Widersprüchlichkeit werde daran deutlich, dass einerseits Atomstrom aus Frankreich benötigt werde, es andererseits aber nach dem Gesetzentwurf nicht möglich sei, sich an dem in Frankreich geplanten Bau von neuen Atomkraftwerken finanziell zu beteiligen.

Ferner sei dem Gesetzentwurf zufolge eine Beteiligung an Unternehmen nicht möglich, bei denen die Einnahmen zu einem bestimmten Anteil durch die Verwendung bestimmter Stoffe erzielt würden. Er frage sich, ob eine Finanzanlage des Landes bei einem Hersteller von Filterkohle für die Reinigung und Aufbereitung von Wasser, der überwiegend mit Kohlenstoffen arbeite, nicht möglich wäre.

Letztlich sei der Entwurf des Gesetzes für nachhaltige Finanzanlagen recht willkürlich gehalten, führe zu Bürokratieaufbau, blockiere Investitionen und werde das Land dem Klimaschutzziel nicht näherführen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, die hinter dem Gesetzentwurf stehende Zielsetzung sollte völlig unkritisch sein. Nachhaltige Finanzanlagen seien ohne Einschränkung als sinnvoll zu bewerten. Er halte es auch für gut, ein entsprechendes politisches Ziel zu formulieren. Daran ändere auch nichts, dass hierzu Detailfragen geregelt werden müssten. Möglicherweise werde sich auch noch zeigen, dass die Finanzanlagen des Landes an der einen oder anderen Stelle nicht mit dem zusammenpassten, was sich der Gesetzgeber erhofft oder erwünscht habe. Deshalb müsse die Umsetzung evaluiert und bei Bedarf korrigiert werden.

Die SPD-Fraktion halte die Einrichtung eines Beirats für einen essenziellen Bestandteil des weiteren Verfahrens. Die Installation eines solchen Beirats sei eine wichtige Voraussetzung, um eine angemessene Beteiligung des Landtags und eine gesamtheitliche Herangehensweise zu gewährleisten.

Der Minister für Finanzen legt dar, es sei legitim, im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf die Abgrenzungsthematik und die damit verbundenen Fragestellungen, die sicher nicht immer einfach zu beantworten seien, hinzuweisen. Dennoch sollte nicht negiert werden, dass das Thema Nachhaltigkeit an den Finanz- und Kapitalmärkten ein Megathema sei, das auf nationaler und internationaler Ebene im Austausch mit den Banken und Kreditinstituten eine bedeutende Rolle spiele.

Auf viele Argumente, auch auf das Thema Rendite, sei er bereits in der Ersten Beratung im Plenum eingegangen.

Die Durchführung einer Evaluation sei auch ihm wichtig. Es werde zu prüfen sein, wie sich die Umsetzung weiterentwickeln lasse. Denn auch die Regulierung in diesem Bereich werde sich fortentwickeln; die EU-Taxonomie sei hier sicherlich nicht der Weisheit letzter Schluss.

Die Einrichtung eines Beirats sei nicht vorgesehen. Es sei aber geplant, unter Einbindung von Experten aus Kapitalmarkt und Wissenschaft und gern auch von Abgeordneten geeignete Formate zu schaffen, um die Entwicklung zu betrachten. Sein Haus sei offen dafür, darüber nachzudenken, wie eine entsprechende Einbindung sichergestellt werden könne.

Es sei bekannt, dass die Bundesregierung hinsichtlich der Bewertung der Atomkraft in der EU-Taxonomie eine andere Position vertrete als die französische Regierung. Das Finanzministerium habe sich dafür entschieden, dem Gesetzentwurf eine strenge Interpretation zugrunde zu legen, und sich hierbei auch an der von einigen Umweltverbänden erarbeiteten alternativen Taxonomie orientiert. Er selbst halte dies politisch für richtig, auch vor dem Hintergrund der in zwei Monaten geplanten Abschaltung der drei verbleibenden Atommeiler in der Bundesrepublik.

Um Umgehungstatbestände zu vermeiden, sei in dem Gesetzentwurf sichergestellt, dass, auch wenn eine Beteiligung über eine Tochtergesellschaft erfolge, auf Gesamtunternehmensebene die Betrachtung vorgenommen werde. Sollte sich bei dieser Gesamtbetrachtung herausstellen, dass eine Anlage Zielen des Gesetzentwurfs widerspräche, habe dies zur logischen Folge, dass auch eine Anlage in Teilbereiche ausgeschlossen sei.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen teilt mit, die Festlegung der Grenzen zum Anteil fossiler Energien in dem Gesetzentwurf orientiere sich an der EU-Regulierung. Dort seien die Umsatzschwellen aus den Prognosen des Weltklimarats zum Energiemix 2050 abgeleitet worden.

Generell gebe es im Bereich Sustainable Finance bei der Festlegung von Umsatzschwellen immer wieder Grenzfälle, über die sich streiten lasse. Letztlich müsse jedoch die Festlegung auf eine bestimmte Schwelle getroffen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiere sich hier an der EU-Regulierung, um weiterhin die Möglichkeit für standardisierte Investments, etwa für kleine Investoren und Stiftungen, zu geben.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU hebt hervor, bereits 2017 hätten die Landesregierung und die Regierungsfractionen die Anlagerichtlinien eingeführt, die nunmehr in ein Gesetz überführt würden. Bislang habe es keinen Beirat gegeben, sondern die Umsetzung sei durch Regierungshandeln erfolgt. Die Anlagerichtlinien seien aber mit den Fraktionen abgestimmt worden.

Durch die Überführung der Anlagerichtlinien in ein Gesetz habe das Parlament nun ganz andere Mitspracherechte. Zudem werde eine Evaluation vorgenommen. Die Regierungsfractionen sähen daher nicht die Notwendigkeit, einen Beirat einzurichten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU fragt, ob durch die vorgesehene Regelung in § 7 Absatz 2 Nummer 3 sichergestellt sei, dass die indirekte Beteiligung des Landes an dem EnBW-Tochterunternehmen Terranets BW GmbH, das für die Versorgung mit Gas, aber perspektivisch auch mit Wasserstoff zuständig sei, nicht gefährdet sei.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der AfD merkt an, es bestehe wohl Einigkeit darin, dass ein Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg sehr sinnvoll sei. Allerdings vermute er, dass er ein anderes Verständnis von Nachhaltigkeit habe, als dies dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liege.

Den Ausführungen des finanzpolitischen Sprechers der CDU-Fraktion zufolge gehe es darum, die Anlagerichtlinien, die schon seit 2017 zur Anwendung kämen, in ein Gesetz zu überführen. Hierzu wolle er wissen, ob mit der Anwendung dieser Anlagerichtlinien in den vergangenen Jahren gute Erfahrungen gemacht worden seien.

§ 7 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs sehe vor, dass Finanzanlagen in Unternehmen ausgeschlossen werden sollten, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielten oder die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen

mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielt. Zwar habe er noch ein gewisses Verständnis dafür, wenn auf die Verwendung von Kohle oder Erdöl als Energieträger abgehoben werde, nicht aber, wenn es um deren Einsatz als Rohstoffe in der Produktion gehe. Er frage sich, ob der Landesregierung überhaupt bekannt sei, in welchen Bereichen Kohle zu mehr als 1 % als Rohstoff zur Anwendung komme. Möglicherweise würden durch eine solche Vorgabe Finanzanlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die sich die Holzbauoffensive zum Ziel setzten, nur weil bei diesen Kohle in nennenswertem Umfang zur Imprägnierung des Holzes eingesetzt werde. Ebenso sei denkbar, dass dadurch Finanzanlagen in Unternehmen der Pharmaindustrie ausgeschlossen seien, weil dort Erdöl in entsprechendem Umfang als Rohstoff zum Einsatz komme.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD betont, es bestünden die allergrößten Möglichkeiten, den Gesetzentwurf in einem breiten demokratischen Konsens im Parlament zu verabschieden. Hierzu müssten aber entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten der Parlamentarier in das Gesetz aufgenommen werden. Hierzu biete sich nun, vor der Zweiten Beratung, die Gelegenheit. Wenn eine solche Beteiligungsmöglichkeit nicht aufgenommen werde, werde seine Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP wirft die Frage auf, warum in § 14 des Gesetzentwurfs die Vorlage eines Erfahrungsberichts im Abstand von zwei Jahren vorgesehen sei. Er merkt an, seines Erachtens würde sich die jährliche Vorlage eines Erfahrungsberichts anbieten, da auch die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Unternehmen jährlich vorgelegt würden.

Ebenso halte er die vorgesehene Dauer des Erfahrungszeitraums für zu lange. Seines Erachtens sollten spätestens nach zwei Jahren die Auswirkungen des Gesetzes überprüft und dem Landtag über das Ergebnis berichtet werden.

Da das im Entwurf vorliegende Gesetz auch Auswirkungen auf die Landesfinanzen und den Haushaltsplan habe, sollten sich die Mitspracherechte des Parlaments als Haushaltsgesetzgeber nicht darauf beschränken, über den Gesetzentwurf zu befinden. Seines Erachtens sollte das Parlament auch die Möglichkeit haben, über die Umsetzung informiert zu werden und mitzubestimmen.

Darüber hinaus bitte er um Auskunft, inwieweit der Rechnungshof in die Umsetzung des Gesetzentwurfs eingebunden werden solle.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der AfD äußert, in § 7 des Gesetzentwurfs, in dem das 1,5-Grad-Ziel explizit erwähnt werde, werde deutlich, mit welcher Naivität bei der Erstellung des Gesetzentwurfs vorgegangen worden sei. Wenn sich die bisherige Entwicklung weiter fortsetze, werde das 1,5-Grad-Ziel in wenigen Jahren schon gar nicht mehr erreichbar sein. Dies sollte aber den zugrundeliegenden Bemühungen um eine Minimierung der Treibhausgase keinen Abbruch tun. Insofern stelle sich die Frage, ob anstelle des 1,5-Grad-Ziels nicht besser die Zielsetzung „Minimierung der Treibhausgase“ in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Denn aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils Baden-Württembergs an den weltweiten CO₂-Emissionen habe es das Land ohnehin nicht in der Hand, welche Gradzahl letztlich erreicht werde.

Der Minister für Finanzen betont, das in dem Gesetzentwurf verankerte 1,5-Grad-Ziel beruhe auf dem Pariser Klimaabkommen, einem völkerrechtlichen Vertrag, den Baden-Württemberg sehr ernst nehme.

Strategische Beteiligungen des Landes seien von den Vorgaben ausgeschlossen. Dies halte er im Falle der EnBW auch für richtig, auch weil die Beteiligung ihre eigene Vorgeschichte habe, die EnBW ein eigenes Transformationsfeld habe und das Land als Anteilseigner an der EnBW Einfluss nehmen könne.

Die Ziele des Gesetzentwurfs seien umfassender, weiter gehend und ambitionierter als die bisher verfolgten Anlagerichtlinien. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werde es daher zu Verlagerungen bei den Finanzanlagen des Landes kommen. Dies könne aber nicht von heute auf morgen geschehen. Hierzu bedürfe es einer Strategie.

Die vorgesehenen Zeiträume von zwei Jahren bis zu einem Bericht über den Umsetzungsstand und vier Jahren bis zu einer Evaluation halte er für angemessen. Nach seiner Einschätzung seien vier Jahre eher noch ein zu kurzer als ein zu langer Zeitraum. Denn für die strategische Ausrichtung gelte es die langfristigen Entwicklungen am Kapitalmarkt in den Blick zu nehmen.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen weist darauf hin, in § 7 des Gesetzentwurfs werde explizit auf Steinkohle und Braunkohle als fossile Kohlearten Bezug genommen. Hingegen handle es sich bei der in der Medizin genutzten Kohle in der Regel um pflanzliche Kohle. Insoweit sehe sie durch die angesprochene Regelung auch kein Problem für die Pharmaindustrie.

Mehrheitlich beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/4011 zuzustimmen.

23.2.2023

Fink